

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Ordnungsamt	Nr. 345/2017
--	------------------------

Betreff:

Förderung der freiwilligen Ausreise für Ausreisepflichtige aus sicheren Herkunftsstaaten

Beratungsfolge	Termin
Finanzausschuss Berichterstattung: Frau LKRD Schreier	05.12.2017
Kreisausschuss Berichterstattung: Frau LKRD Schreier	08.12.2017
Kreistag Berichterstattung: Frau LKRD Schreier	15.12.2017

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 020250	Bez. Aufenthalt Ausländer/Asylbewerber
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 16	Bez. Sonstige ordentliche Aufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) -- EUR b) 80.000 EUR	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Um die freiwillige Rückkehr von ausreisepflichtigen Ausländern aus sicheren Herkunftsstaaten finanziell zu unterstützen und zu stärken, werden außerplanmäßig 80.000 € im Haushaltsjahr 2017 bereitgestellt.

Erläuterungen:

Mit dem Handlungskonzept für den Umgang mit geflüchteten Menschen im Kreis Warendorf „Fördern und Fordern“ hat der Kreis Warendorf festgelegt, dass die Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge kein Bleiberecht zuerkannt bekommen haben, nach Möglichkeit dazu bewegt werden sollen, die Bundesrepublik Deutschland auf freiwilliger Basis zu verlassen, um eine Abschiebung zu vermeiden. Im Jahr 2016 konnten insgesamt 354 freiwillige Ausreisen realisiert werden. 2017 sind bisher (Stand 01.11.2017) 230 freiwillige Ausreisen erfolgt.

Die freiwillige Rückkehr wird durch verschiedene Förderprogramme (bspw. REAG/GARP; StartHilfePlus) finanziell unterstützt. Begünstigt von diesen Programmen sind Personen aus nahezu allen Staaten. Durchweg ausgenommen sind jedoch Staatsangehörige aus den „sicheren Herkunftsstaaten“. Welche das sind, ist im § 29 a AsylG normiert. Aktuell gehören hierzu Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Serbien sowie Senegal. Die freiwillige Rückkehr in diese Staaten sollte ausschließlich durch die Möglichkeit der kurzfristigen legalen Rückkehr (Einreise mit entsprechendem Visum) zur Aufnahme einer Beschäftigung gestärkt werden.

Es zeigt sich nunmehr, dass die bestehenden Anreize nicht ausreichen, um alle ausreisepflichtigen Ausländer mit Zugehörigkeit zu einem der sicheren Herkunftsstaaten zur freiwilligen Rückkehr zu bewegen. Aktuell befinden sich noch etwa 330 Personen aus den beschriebenen Ländern im Kreis Warendorf. Bei diesem Personenkreis sind folgende Konstellationen denkbar: Familien, Eheleute, Einzelpersonen. Um eine Rückführung zu realisieren müssten teilweise sehr aufwendige Maßnahmen ergriffen bzw. abgewartet werden (medizinische Untersuchungen, Härtefallverfahren, Petitionen), bevor eine Abschiebung erfolgreich durchgeführt werden kann. Diese Maßnahmen sind sehr personal- und kostenintensiv. Zudem führt nicht jede geplante Abschiebung zum Vollzug einer Ausreise. Im Jahr 2017 sind bereits 92 (Stand 01.11.2017) geplante Maßnahmen aus verschiedenen Gründen gescheitert. Die häufigsten Gründe sind: Nichtantreffen der Personen am Tag der Abschiebung sowie medizinische Hinderungsgründe (Reiseuntauglichkeit am Tag der Abschiebung).

Um weitere freiwillige Ausreisen von Personen aus den benannten Staaten ermöglichen zu können, ist es daher sinnvoll, auch diesem Personenkreis einen finanziellen Anreiz zu bieten. Dieser Anreiz darf jedoch nicht so hoch ausfallen, dass er finanziell eine unmittelbare Rückkehr nach Ausreise ermöglicht.

Die vorgeschlagene Förderung soll sich an den jährlichen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausrichten. Eine soziale Staffelung (erwachsen, minderjährig) wird dabei berücksichtigt. Die aktuellen Sätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sehen folgende Staffelung vor

	monatlich in €	jährlich in €
alleinstehend Erwachsen	404	4.848
Erwachsener Ehepartner	364	4.368
Jugendliche (14-17 Jahre)	306	3.672
Kinder (6-13 Jahre)	270	3.240
Kinder (bis 5 Jahre)	237	2.844

Um eine kurzfristige Rückkehr nach Deutschland im Anschluss an die freiwillige Ausreise nicht zu begünstigen, sollte die Förderung für eine vierköpfige Familie einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen. Daher wird eine Förderung in Höhe von $\frac{1}{4}$ der jährlichen Asylbewerberleistungen als angemessen angesehen. Daraus ergeben sich die folgenden Beträge:

	jährlicher Betrag in €	$\frac{1}{4}$ als Förderung in €
alleinstehend Erwachsene	4.848	1.212
erwachsener Ehepartner	4.368	1.092
Jugendliche (14-17 Jahre)	3.672	918
Kinder (6-13 Jahre)	3.240	810
Kinder (bis 5 Jahre)	2.844	711

Auf Grundlage dieser Sätze würde z.B. eine vierköpfige Familie (2 Erwachsene und 2 Kinder im Alter von 6-13 Jahren) einen Betrag von 4.140 € als Förderung der freiwilligen Rückkehr erhalten. Zum Vergleich: Das StartHilfe-Plus Programm des Bundes sieht für eine vierköpfige Familie einen maximalen Betrag von 5.400 € vor.

Mit dem vorgesehenen Betrag von 80.000 € könnte ein Anreiz zur freiwilligen Ausreise für rd. 20 Familien oder aber 65 Erwachsene geschaffen werden. Dieses hätte eine deutliche Entlastung der kommunalen Haushalte zur Folge, die ansonsten die Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu tragen hätten. Als weitere positive Auswirkung wird ein effektiverer Personaleinsatz zur Umsetzung von Rückkehrverpflichtungen erwartet.

Die oben dargestellte Förderung soll zu verschiedenen Zeitpunkten in Raten ausgezahlt werden und nur diejenigen begünstigen, die im Zeitpunkt des Beschlusses des Kreistages bereits einer Kommune im Kreis Warendorf zugewiesen sind.

Abschließend bleibt festzustellen, dass mit der Förderung der freiwilligen Ausreise der im Handlungskonzept „Fördern und Fordern“ aufgestellte Grundsatz „Freiwillige Ausreise vor Abschiebung“ noch weiter betont werden soll. Aus humanitärer Sicht sollte eine für die rückzuführenden Personen emotional sehr belastende Abschiebung das letzte zur Verfügung stehende Mittel sein. Zudem kann dem Argument einer möglichen illegalen Wiedereinreise und erneuter Stellung eines Asylantrages dadurch begegnet werden, dass in einem derartigen Fall die Zuweisung der illegal wiedereinreisenden Personen in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes erfolgt, aus der heraus dann auch die Rückführung durch das Land betrieben wird. Eine erneute Zuweisung in die Städte und Gemeinden des Kreises Warendorf, also in den alten Zuweisungsbereich, erfolgt nicht. Die Zuweisung in eine Erstaufnahmeeinrichtung des Landes wird eine Rückkehr für illegal wiedereinreisende Personen insofern unattraktiv machen.

Für die geplante Förderung mit maximal 80.000 € ist im Kreishaushalt 2017 bisher kein Ansatz vorhanden. Insofern handelt es sich um einen außerplanmäßigen Aufwand.

Die Deckung der außerplanmäßigen Aufwendung (sowie die entsprechende Auszahlung) erfolgt durch Minderaufwendungen (bzw. Minderauszahlungen) in der Position 15 („Transferaufwendungen“) beim Produkt 050440 „Pflege“.

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat